

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 619
BETREFFEND SANIERUNG DER KUNSTEISBAHN ZUG (KEB)

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 815 vom 16. April 1985

b e s c h l i e s s t:

1. Für die Renovation der Anlagen der Kunsteisbahn Zug wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein einmaliger Beitrag von Fr. 1'760'000.-- à fonds perdu an die Kunsteisbahn Zug AG bewilligt.
2. Zur Amortisation des Darlehens der Stadt Zug wird der Kunsteisbahn Zug AG ein Beitrag von Fr. 1'211'000.-- à fonds perdu zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. An die Bilanzbereinigung der Kunsteisbahn Zug AG wird ein einmaliger Beitrag von Fr. 240'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
4. Die Stadt Zug übernimmt zugunsten der Kunsteisbahn Zug AG eine Betriebsdefizitgarantie bis zur Höhe von 80 % eines allfälligen Fehlbetrages der jährlichen Abrechnung, jedoch höchstens bis zum Betrage von Fr. 80'000.-- pro Jahr. Der Defizitbeitrag ist jeweils der Laufenden Rechnung zu belasten.
Der Beschluss gemäss Urnenabstimmung vom 4. Juli 1965 über eine Defizitgarantie bis max. Fr. 10'000.-- pro Jahr wird aufgehoben.
5. Ziffern 1, 2 und 4 dieses Beschlusses unterliegen gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und treten mit der Annahme durch die Stimmberechtigten sofort in Kraft.
Ziffer 3 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 7. Mai 1985

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H.P. Hausheer

Der Stadtschreiber: i.V. H. Bieri

Referendumsfrist: 11. Mai - 10. Juni 1985
Urnenabstimmung: 30. Juni 1985